Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister

Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

24. Februar 2014

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
I B 1 – 1520 – 1/15
I C 2 – P 1 – 2 -1

Frau Inge Schlupp
Telefon (0211) 4972-2449
Fax- Nr.: (0211) 4972-2788
Frau Simone Fahrenbach
Telefon (0211) 4972-2407
Fax-Nr.: (0211) 4972-2750

Ministerpräsidentin

Ministerium für Schule und Weiterbildung

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr

Ministerium für Inneres und Kommunales

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales

Justizministerium

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

des Landes Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Präsidentin des
Landesrechnungshofs
Nordrhein-Westfalen
40025 Düsseldorf

Abteilungen II, III, IV, V, VI

Projektbüro Haushaltskonsolidierung

im Hause

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6

40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-2750
poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle:
Heinrich-Heine-Allee

nachrichtlich:

Gruppenleiter(-innen), Referatsleiter(-innen),
Referenten(-innen) und Sachbearbeiter(-innen)
der Abteilung I

Landeshauptkasse

im Hause

Aufstellung des Entwurfs des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2015 und der Finanzplanung bis 2018

Abschnitt A Nrn. 1.2 und 1.3 der Haushaltstechnischen Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen - RdErl. des Finanzministeriums vom 20. August 2001 – I 1 – 0027- 5 - (MBl. NRW. S. 1158)

I. Allgemeines

1. Aufstellung des Haushalts

Der Haushalt 2015 wird gemäß § 12 LHO NRW als Einjahreshaushalt im Haushaltsaufstellungsverfahren HAV-Rx aufgestellt. Gleichzeitig mit dem Haushalt wird die Mittelfristige Finanzplanung (MFP) bis 2018 erstellt. Sie wird gemeinsam mit dem Haushaltsentwurf verhandelt und dem Kabinett zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Datenerfassung der Voranschläge erfolgt dezentral in den jeweiligen Ressorts. Ich bitte sicherzustellen, dass die jeweils verhandelten, aktuellen Daten im System HAV verfügbar sind und ggf. für Auswertungszwecke (siehe z.B. nachfolgende Nr. 3) zur Verfügung stehen. Hierbei ist der **unter Abschnitt IV. dargestellte Zeitplan** einzuhalten.

2. Allgemeine Veranschlagungshinweise, Prüfung der Haushaltssystematik

Bei der Aufstellung der Haushaltsvoranschläge für das Haushaltsjahr 2015 und der Unterlagen für die Finanzplanung bis 2018 sind zu beachten:

a) die einschlägigen Bestimmungen der LHO und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (siehe hierzu auch Abschnitt V. Nr. 2),

b) die mit Runderlass vom 20.08.2001 -I1-0027-5- vom Finanzministerium bekannt gegebenen „Haushaltstechnischen Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen (HRL-NRW)" einschließlich der mit den Ressortrundschreiben des Finanzministeriums vom 29.04.2005 und 28.11.2005 -IC4/1-2-1 - sowie der mit dem Aufstellungserlass für das Haushaltsjahr 2008 vom 31.01.2007 (Abschnitt V. Nr. 2) -I1-1520-1/08 / IC4/1-2-1- zum Personalhaushalt bekannt gegebenen Änderungen,

c) **bezüglich des Gruppierungsplans** die mit Runderlass vom 27.06.2003 -I1-0013-3.1/I1-0014-2.1 - vom Finanzministerium bekannt gegebenen „Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Nordrhein-Westfalen (WV-HS)", die zuletzt geändert wurden durch den Runderlass des Finanzministeriums vom 08.10.2012 . IC2 – 0014 – 2.1 – zur „Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Nordrhein-Westafeln(VV-HS), zu den §§ 13 Abs. 2, 3 und 14 Abs. 2 LHO (MBl. NRW. 2012 S.674).

d) **Für die Einzelpläne 05 und 06 ist Folgendes zu beachten:**
Nach dem Beschluss des Gremiums zur Standardisierung des staatlichen Rechnungswesens nach § 49a Haushaltsgrundsätzegesetz (Gremium) vom 23./24. Oktober 2013 sind zum einheitlichen Nachweis der Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetzes bei Bund und Ländern ab dem Haushalt 2015 Anpassungen vorzunehmen. Statt der Veranschlagung der Einnahmen bei Gruppe 331 sind diese nunmehr einheitlich bei Einnahme-Gruppe 342 zu veranschlagen.

e) Bezüglich des Funktionenplans die mit Runderlass vom 08.10.2012 – IC2 – 0014 – 2.1 vom Finanzministerium bekannt gegebenen neuen „Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Nordrhein-Westfalen (VV-HS); hier: Funktionenplan mit Zuordnungsrichtlinien, zu § 14 Abs. 2 LHO" (MBl. NRW. 2012 S. 674).

Im Rahmen der Erstellung der Voranschläge wird darum gebeten, anhand der jeweils aktuellen Zuordnungshinweise zum Gruppierungsplan und zum Funktionenplan auch die grundsätzlich unveränderten Titelnummern auf ihre Übereinstimmung mit der Haushaltssystematik hin regelmäßig zu überprüfen, um zutreffende Zuordnungen zu gewährleisten.

Auf die Regelungen in Abschnitt V. Nr. 9.3 weise ich besonders hin.

3. Modellversuch Gender Budgeting

Gemäß Kabinettbeschluss vom 18.06.2013 zur „Umsetzung und Weiterentwicklung des Gender Mainstreaming Ansatzes in der Landesverwaltung“ wird beginnend mit dem Haushalt 2015 ein Modellversuch zum Gender Budgeting durchgeführt. Als Projekt des Gender Budgeting wurde ressortübergreifend zunächst der Bereich der Aus- und Fortbildung innerhalb der obersten Landesbehörden identifiziert. Zu den weiteren Einzelheiten und der Ausgestaltung des Modellversuchs wird auf die Besprechung mit allen Ressorts am 16.12.2013 und die dazu gefertigte Ergebnisniederschrift des Finanzministeriums vom 13.01.2014, Az: Abt. I, AL 00.02 – 22.2, verwiesen.

Die Ressorts werden gebeten, die zur Aus- und Fortbildung innerhalb der obersten Landesbehörden ermittelten geschlechtssensitiven Daten in die in HAV als Titelerläuterung zur Verfügung stehenden Darstellungstabellen „Gender Budget IST“ und „Gender Budget SOLL“ (in HAV zu finden in der Tabellenauswahl bei den UT-Tabellen) zu übernehmen und der Haushaltsanmeldung der analysierten Haushaltstitel beizufügen, vgl. Muster der **Anlage 1**. Ergänzend zur Darstellungstabelle „Gender Budget SOLL“ wird angeregt, kurz im Rahmen der weiteren Titelerläuterung etwaige Steuerungsmaßnahmen zu benennen, mit denen das ressortspezifisch angestrebte angemessene Geschlechterverhältnis im Rahmen der Fortbildung im Jahr 2015 erreicht werden soll (z.B. besondere Information/Ansprache von Beschäftigten/Beschäftigtengruppen).

Hinsichtlich der zentralen ressortübergreifenden Fortbildung in der Fortbildungsakademie Herne werden die Ressorts gebeten, - orientiert an der Gliederung der Tabelle „Gender Budget IST“- ihre geschlechtssensitiven Daten über die Nutzung der dortigen Fortbildungsveranstaltungen im Kalenderjahr 2013 dem Ministerium für Inneres und Kommunales im Rahmen der Abgabe der Haushaltsvoranschläge bis zum 14.03.2014 per Email (referat23@mik.nrw.de mit dem Betreff: Gender Budgeting) zuzuleiten.

Zur Fortführung des Modellversuchs und zum Aufbau einer Zeitreihe ist die Datenerhebung bei den analysierten Haushaltstiteln kontinuierlich fortzusetzen.

4. Verwendung von Kennziffern zur automatisierten Strukturanalyse des Landeshaushaltes (SKZ)

Als flankierende Maßnahme zur Begleitung des Haushaltsaufstellungsverfahrens ist mit dem Haushalt 2006 begonnen worden, den Haushalt hinsichtlich seines Bindungsgrades bzw. hinsichtlich der verbleibenden Disponibilität nach diversen Kategorien zu strukturieren. Diese Strukturanalyse kann zwischenzeitlich automationsunterstützt in HAV erfolgen. Dies setzt voraus, dass grundsätzlich sämtliche Haushaltsstellen in HAV mit einer gesonderten Strukturkennziffer (SKZ) unterlegt werden müssen. Hierzu ist in HAV ein eigenständiges Eingabefeld eingerichtet worden, in das die jeweilige SKZ eingegeben werden kann.

Die Pflege des Datenbestandes obliegt weiterhin dem Finanzministerium. Bei neu hinzukommenden Haushaltsstellen – Nachtrag, Voranschlag, Ergänzungsvorlagen zum Entwurf, parlamentarisches Beratungsverfahren – muss daher jeweils geprüft werden, ob und inwieweit die Eingabe einer SKZ erforderlich ist. Die Ressorts werden gebeten, dem Finanzministerium einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.

Die vorgesehene Strukturierung und die dazugehörigen Strukturkennziffern sind der **Anlage 2** zu entnehmen.

Zur Verwendung der Strukturkennziffern sind die dort beigefügten Bearbeitungshinweise zu beachten.

5. Prüfung der Beilage 1 (Verpflichtungsermächtigungen)

In der Beilage 1 werden neben der im aktuellen Haushaltsjahr veranschlagten Verpflichtungsermächtigung auch die Verpflichtungsermächtigungen aus den Vorjahren einschließlich der Fälligkeiten ausgewiesen.

Aus gegebenem Anlass weise ich ausdrücklich darauf hin, dass die Eingaben zu den Verpflichtungsermächtigungen der Vorjahre **manuell** erfolgen müssen. Die Programmleistungen des Systems HAV-Rx wurden seinerzeit entsprechend erweitert.

Die seit dem Haushaltsjahr 2011 aufgrund einer Bitte des Landesrechnungshofs eingeführte Kennzeichnung der Titel nach Landesmitteln (L), Gemeinschaftsaufgaben - Anteil Bund (B), EU-Programme - EU-Anteil (E) und "vollumfänglich durch korrespondierende Einnahmen finanzierte Ausgaben (K) erfolgt aufgrund

der eingegebenen Strukturkennziffern (SKZ) programmgesteuert. Eine manuelle Eingabe ist nicht erforderlich.

6. Geltungsdauer von Landesgesetzen

Alle Ressorts sind dazu verpflichtet, die Geltungsdauer von einnahme- und ausgabewirksamen Landesgesetzen, insbesondere solcher, mit denen die Kürzung von Landesleistungen vorgenommen wurden, in eigener Zuständigkeit zu prüfen und das Finanzministerium umgehend zu unterrichten, soweit diese zum 31.12.2014 oder im Laufe des Jahres 2015 auslaufen.

II. Haushaltssituation

Mit dem Haushalt 2015 muss der eingeleitete Konsolidierungskurs konsequent fortgesetzt werden. Ziel ist es, die Neuverschuldung im Jahr 2015 auf 1,9 Milliarden Euro abzusenken. Deshalb wird auch der Haushalt 2015 wieder im Zeichen der Konsolidierung stehen. Die Nettoneuverschuldung ist weiter zurückzuführen, um auch das mittelfristige Ziel eines strukturell ausgeglichenen Landeshaushalts im Jahr 2020 zu erreichen. Gleichzeitig gilt es weiter in Kinder, Bildung, Vorbeugung und Kommunen zu investieren, um den Landeshaushalt nachhaltig zu konsolidieren und dem Land NRW Wachstumschancen zu erhalten.

Bei der Haushaltsaufstellung 2015 müssen daher alle zusätzlichen nicht gesetzlichen Ausgabenbedarfe gegenüber den nachfolgend mitgeteilten Ausgabenplafonds der einzelnen Ressorts **zwingend durch Einsparungen an anderer Stelle im jeweiligen Einzelplan** gedeckt werden.
Zwangsläufig entstehende Minderausgaben, etwa aufgrund sinkender Fallzahlen bei Transferausgaben in einzelnen Bereichen (sog. windfall-profits), dürfen nicht zur Deckung nicht gesetzlich bedingter Mehrausgaben herangezogen werden. Diese zwangsläufigen Minderausgaben fließen dem Gesamthaushalt zu und werden zur Kompensation zwangsläufiger Ausgabenzuwächse bzw. zur Reduzierung der im Epl. 20 verbliebenen Globalen Minderausgaben eingesetzt.

Die zwangsläufigen Minderausgaben können daher auch nicht zur Auflösung der Globalen Minderausgaben in den Einzelplänen herangezogen werden; sie reduzieren den Ausgabenplafond des Einzelplans.

III. Umsetzung des Eckwertebeschlusses der Landesregierung zum Haushalt 2015 vom 18. Februar 2014

1. Eckwertebeschluss vom 18.02.2014

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Haushaltssituation hat die Landesregierung in ihrer Kabinettsitzung am 18.02.2014 u.a. Folgendes beschlossen:

a) Die Nettoneuverschuldung im Haushaltsplanentwurf 2015 soll gerundet 1,9 Mrd. EUR nicht übersteigen.

b) Die für das Haushaltsjahr 2015 mit Fälligkeit für 2015 ausgebrachten 442 kw-Vermerke aufgrund der 1,5%-igen pauschalen Stelleneinsparung werden gestrichen. Hierfür müssen die Ressorts äquivalente Einsparungen erbringen, die der Höhe nach zumindest den Einsparungen aufgrund der 1,5%-igen pauschalen Stellenkürzungen mit Fälligkeit für 2015 (7.838.500 EUR) entsprechen.

c) Die in den fortgeschriebenen Ausgabenplafonds der Ressorts für 2015 enthaltenen Globalen Minderausgaben bei den Gruppen 462, 549 und 972 betragen 251.588.100 EUR. Die im Epl. 20 enthaltene Globale Minderausgabe beträgt 619.573.000 EUR. Diese Globalen Minderausgaben müssen in der Höhe und auch in der Zusammensetzung nach den Gruppierungen im Haushaltsvollzug 2015 erwirtschaftet werden. Die in der Gruppe 462 enthaltenen Anteile der Einzelpläne aufgrund der 1,5%-igen Stelleneinsparung mit Fälligkeit 2015 in Höhe von insgesamt 7.838.500 EUR können auch bei den Gruppen 549 oder 972 ausgebracht werden.

d) Vor dem Hintergrund der im Rahmen der Kabinettklausur vom 7./8. Dezember 2013 verabredeten und noch ausstehenden Einsparungen im Bereich der Förderprogramme dürfen mit dem Haushalt 2015 keine neuen Förderprogramme ohne Kompensation angemeldet werden.

2. Höhe der in den Einzelplanplafonds enthaltenen Globalen Minderausgaben (GMA)

Die fortgeschriebenen Ausgabenplafonds der Ressorts (Anlagen 1/1 bis 1/16) der Kabinettvorlage des Finanzministers vom 30. Januar 2013 enthalten für 2015 folgende Globale Minderausgaben bei den Gruppen 462, 549 und 972:

Epl. / Ressort	Gr. 462*	Gr. 549	Gr. 972	Gesamt
	- EUR -			
01 - LT	-40.000	0	-360.000	-400.000
02 - MP	-120.000	-1.012.600	-2.806.200	-3.938.800
03 - MIK	-3.580.000	0	-36.974.600	-40.554.600
04 - JM	-840.000	0	-20.321.600	-21.161.600
05 - MSW	-100.000	-12.155.700	-29.887.300	-42.143.000
06 - MIWF	-2.146.900	0	-19.529.100	-21.676.000
07 - MFKJKS	-100.000	-1.307.500	-36.432.500	-37.840.000
09 - MBWSV	-1.558.500	-1.575.900	-12.616.100	-15.750.500
10 - MKULNV	-820.000	-5.572.900	-18.900.300	-25.293.200
11 - MAIS	-160.000	-520.000	-16.159.600	-16.839.600
12 - FM	-1.360.000	0	-5.897.000	-7.257.000
13 - LRH	-40.000	0	0	-40.000
14 - MWEIMH	-240.000	-1.080.600	-9.707.200	-11.027.800
15 - MGEPA	-100.000	-918.000	-6.648.000	-7.666.000
Summe	-11.205.400	-24.143.200	-216.239.500	-251.588.100

* darin enthalten: - 7.838.500 aufgrund der 1,5%-igen Stelleneinsparung mit Fälligkeit 2015.

zuzüglich:

20 - Allg. Finverw.	0	0	-619.573.000	-619.573.000
Summe	-11.205.400	-24.143.200	-835.812.500	-871.161.100

Diese Globalen Minderausgaben müssen in der Höhe und auch in der Zusammensetzung nach den Gruppierungen im Haushaltsvollzug 2015 erwirtschaftet werden. Zwangsläufige Minderausgaben, sog. windfall-profits, können zur Erbringung der Globalen Minderausgaben in den Einzelplänen nicht herangezogen werden. Diese fallen dem Gesamthaushalt zu und werden zur Reduzierung der im Epl. 20 verbliebenen Globalen Minderausgaben eingesetzt.
Die in der Gruppe 462 enthaltenen Anteile der Einzelpläne aufgrund der 1,5%-igen Stelleneinsparung mit Fälligkeit 2015 in Höhe von insgesamt 7.838.500 EUR können auch bei den Gruppen 549 oder 972 ausgebracht werden.

3. Höhe der neuen Ausgabenplafonds 2015

Die fortgeschriebenen Einnahmen- und Ausgabenplafonds der Ressorts stellen sich derzeit wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt dar. Hierbei wurden alle dem Finanzministerium bekannten Zwangsläufigkeiten berücksichtigt. Daher stehen die Höhe und die Zusammensetzung (Zuordnung zu den SKZ) grundsätzlich fest. Veränderungen können sich nur noch durch

zwischenzeitlich eingetretene weitere Zwangsläufigkeiten ergeben.

Epl.	Fortgeschrieb. Einnahmen-plafond 2015	Fortgeschrieb. Ausgaben-plafond 2015	nachrichtl. Einnahmen lt. Reindruck 2014	nachrichtl. Ausgaben lt. Reindruck 2014
	- in EUR -			
01 - LT	336.600	124.907.100	336.600	123.604.600
02 - MPín	802.500	120.670.100	802.500	120.469.700
03 - MIK	293.106.900	5.081.334.000	310.403.800	5.051.435.100
04 - JM	1.149.141.500	3.849.336.500	1.149.141.500	3.796.955.000
05 - MSW	195.417.100	15.770.860.900	195.001.100	15.592.528.600
06 - MIWF	1.032.034.500	7.835.585.400	1.131.189.800	7.930.813.100
07 - MFKJKS	109.851.000	2.981.390.400	166.832.700	2.905.654.000
09 - MBWSV	1.848.442.900	3.066.491.300	1.865.815.800	3.087.806.900
10 - MKULNV	260.783.700	924.744.900	262.167.700	921.537.600
11 - MAIS	2.871.342.600	3.722.728.600	2.750.487.800	3.592.347.500
12 - FM	741.426.000	2.098.518.700	741.464.400	2.053.338.200
13 - LRH	154.800	40.325.500	417.900	40.515.900
14 - MWEIMH	271.116.000	809.272.100	258.252.000	759.254.600
15 - MGEPA	224.347.900	1.026.917.700	224.347.700	993.258.500
20 - Allg. Finverw.	54.666.736.200	16.211.957.000	53.251.097.000	15.338.239.000
Summe	63.665.040.200	63.665.040.200	62.307.758.300	62.307.758.300

4. Streichung der kw-Vermerke aufgrund der 1,5%-igen Stelleneinsparung ab 2010 – Tranche 2015

Zur Fortführung der Entlastung der Stellensituation in der Landesverwaltung und der flexibleren Besetzung freiwerdender Stellen in 2015 werden die 442 kw-Vermerke aus der 1,5%-igen Stelleneinsparung ab 2010 mit Fälligkeit ab 01.01.2015 gestrichen. Die dafür zu erbringenden äquivalenten Einsparungen sind in den unter Ziffer 2 dargestellten globalen Minderausgaben der Gruppe 462 bereits enthalten.
Sie können auch neben der Gruppe 462 bei den Gruppen 549 oder 972 ausgebracht werden.
Dieser Betrag ist in den Folgehaushalten zu verdoppeln, da die kw-Vermerke im Jahr der Fälligkeit lediglich mit einem Halbjahresbetrag hinterlegt sind.

5. Haushaltsneutralität zusätzlicher Ausgabenwünsche

Die fortgeschriebenen Ausgabenplafonds für 2015 sind Obergrenzen. Sie sind bei den Haushaltsanmeldungen strikt einzuhalten.

Dies gilt umso mehr, da der Eckwertebeschluss für die Ressorts keine weiteren einzelplanbezogenen Einsparungen gegenüber den fortgeschriebenen Plafonds vorsieht.
Vor diesem Hintergrund müssen die Ressorts im Rahmen ihrer Haushaltsanmeldungen die Plafonds einhalten. Dies ist auch zwingend, um den Pfad zur Einhaltung der Schuldenbremse wie vorgesehen einhalten zu können.

Bisher unberücksichtigte oder unvorhergesehene Ausgabe- und Einnahmeveränderungen, die sich aufgrund gesetzlicher Grundlagen ergeben, sind nach entsprechender restriktiver Prüfung einzuarbeiten.

Darüber hinausgehende, zusätzliche Ausgabenbedarfe einzelner Ressorts, sind im jeweiligen Einzelplan haushaltsneutral gegen zu finanzieren. Ein entsprechender Gegenfinanzierungsvorschlag ist im Rahmen der Haushaltsanmeldung beizufügen. Für den Begriff der Zwangsläufigkeit ist von einer restriktiven Auslegung auszugehen.

Vor dem Hintergrund der im Rahmen der Haushaltsaufstellung für das Jahr 2013 begonnenen kritischen Bestandsaufnahme der Förderprogramme und der bereits vorgenommenen Einsparungen dürfen mit dem Haushalt 2015 **grundsätzlich keine neuen Förderprogramme ohne Kompensation** angemeldet werden. Im Ausnahmefall können neue Förderprogramme (SKZ 630) dann etatisiert werden, wenn deren Finanzierung vollständig und dauerhaft durch Kompensation bei anderen Förderprogrammen innerhalb der SKZ 630 gewährleistet ist. Die Entscheidung über die Etatisierung neuer Förderprogramme obliegt zusätzlich dem Kabinett. Bei Überschreitung der Gesamtsumme bei SKZ 630 wird das Finanzministerium den übersteigenden Betrag streitig stellen.

IV. Zeitplan

Ziel der Landesregierung ist es, den Haushaltsentwurf 2015 und die Mittelfristige Finanzplanung vor der Sommerpause im Kabinett zu beschließen; um eine Einbringung nach der Sommerpause zu gewährleisten.

Der nachfolgend dargestellte Zeitplan ist daher unbedingt einzuhalten.

Abgabe der Haushaltsvoranschläge	14.03.2014
Haushaltsverhandlungen auf Referentenebene *(Osterferien 14.04. bis 26.04.2014)*	17.03. bis 04.04.2013
Streitbereinigung auf Abteilungsleiterebene	28.04. bis 09.05.2014
Chefgespräche	19.05. bis 30.05.2014
Erstellung der Kabinettvorlage	bis 13.06.2014
Kabinettberatung über den Haushalt	**17.06.2014**
Kabinettbeschluss über den Haushalt	**24.06.2014**
Kabinettbeschluss über die Mittelfristige Finanzplanung	**01.07.2014**

nachrichtlich:	
Osterferien	14.04. - 26.04.2014
Maifeiertag	01.05.2014
Mai-Steuerschätzung	06.05. - 08.05.2014
Christi Himmelfahrt	29.05.2014

V. Im Einzelnen ist zu beachten:

1. Vorlagetermin / Stichtag für Stellen – und Mittelumsetzungen

1.1 Abgabe der Haushaltsvoranschläge

Als Termin für die Abgabe der Haushaltsvoranschläge einschließlich der Unterlagen für die Finanzplanung wird der **14. März 2014** bestimmt. Die Aufforderung zur Abgabe der Beiträge zur Aufstellung des Einzelplans 20 ist bereits ergangen.

1.2 Berücksichtigung von Umsetzungen des Haushaltsvollzugs 2014 im Haushaltsentwurf 2015

Stellen- und Mittelumsetzungen gemäß §§ 50 LHO, 6 Abs. 7 HHG sind im Haushaltsentwurf 2015 darzustellen, soweit die Umsetzungsverfügung ein Datum bis einschließlich **9. Mai 2014** ausweist.

2. Allgemeine Hinweise

2.1 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit bei Einnahmen und Ausgaben

Gemäß §§ 7 und 34 LHO sind sowohl bei der Haushaltsaufstellung als auch bei der Haushaltsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Für Einnahmen bedeuten diese Grundsätze u. a., dass in allen Geschäftsbereichen alle Einnahmeverbesserungen auszuschöpfen und im Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen sind. Die Verwaltungseinnahmen sind nach dem voraussichtlichen kassenmäßigen Aufkommen zu veranschlagen. Bei der Ermittlung der Ansätze sind die Ist-Ergebnisse der Vorjahre zu berücksichtigen.

Gebühren sind grundsätzlich kostendeckend festzusetzen; sie müssen in der Regel den personellen und sachlichen Aufwand decken (vgl. Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen). Gegebenenfalls erforderliche Rechtsgrundlagen sind zu schaffen (Nr. 3.1 VV zu § 34 LHO) bzw. zu aktualisieren.

Für die Ausgaben bedeutet der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, dass für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen sind (§ 7 Abs. 2 LHO).

2.2 Haushaltsvermerke

Zur Wahrung der Übersichtlichkeit sind Haushaltsvermerke auf das unabweisbar notwendige Maß zu beschränken. Deckungsvermerke sind nicht auszubringen, soweit die Titel kraft Gesetzes (LHO oder Haushaltsgesetz) für deckungsfähig erklärt sind. Übertragbarkeitsvermerke sind entbehrlich bei den kraft Gesetzes übertragbaren Ausgaben für Investitionen und den Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen. Andere Ausgaben dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 S. 2 LHO (wirtschaftlichere und sparsamere Verwendung) für übertragbar

erklärt werden. Bei der Formulierung der Haushaltsvermerke ist Nr. 5 der HRL-NRW zu beachten.

2.2.1 Ausnahmen vom Grundsatz der Gesamtdeckung

Ausnahmen vom Grundsatz der Gesamtdeckung durch Haushaltsvermerk sind grundsätzlich nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

2.2.2 Zweckbindung

Eine Beschränkung bestimmter Einnahmen auf die Verwendung für bestimmte Zwecke (Zweckbindung) durch Haushaltsvermerk ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die Mittel von Dritten mit rechtsverbindlicher Verwendungsauflage zugewendet werden (insbesondere zweckgebundene Zuschüsse und Erstattungen der Europäischen Union und des Bundes sowie zweckgebundene Mittel wie Spenden, Stiftungen, Erbschaften, Vermächtnisse, Aufträge von Dritten). Eine Zweckbindung durch (Fach)Gesetz ist in den Erläuterungen kenntlich zu machen (vgl. hierzu VV Nr. 3 zu § 17 LHO).

2.2.3 Verstärkung

Können überplanmäßige Einnahmen eingehen, ist eine Heranziehung dieser Einnahmen für bestimmte Ausgabetitel durch Ausbringung eines Haushaltsvermerks unter der Voraussetzung zulässig, dass hierdurch eine sparsame und auf Wirtschaftlichkeit orientierte Mittelbewirtschaftung gefördert wird und Anreize zur Erzielung von Mehreinnahmen verstärkt werden. Auch in den Vorjahren ausgebrachte Zweckbindungs- und Verstärkungsvermerke sind dahingehend zu überprüfen, ob die Voraussetzungen (noch) erfüllt werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob jeweils die für den vorgesehenen Anwendungsfall korrekte Vermerksformulierung gewählt wurde. Dabei ist zu beachten, dass veranschlagte Einnahmen wegen des Grundsatzes eines ausgeglichenen Haushalts nicht zur Deckung von Mehrausgaben verwendet werden können. Die Anwendung des Regelvermerks (Formulierung mit "Mehreinnahmen") setzt sowohl bei Zweckbindungs- als auch Verstärkungsvermerken ein tatsächliches Mehr gegenüber dem entsprechenden Einnahmesoll voraus.

3. Personalausgaben

3.1 Personalausgabenbudgetierung

3.1.1. Allgemeines

Die flächendeckende Personalausgabenbudgetierung wird beibehalten. Für die in den Wirtschaftsplänen/Übersichten enthaltenen Personalausgaben der Landesbetriebe und Sondervermögen gelten die nachfolgend aufgeführten Grundsätze auch zur Ermittlung der Personalausgaben in den Wirtschaftsplänen. Entsprechendes gilt für die Bereiche der Gesamtausgabenbudgetierung zur Ermittlung der Personalhaushalte sind die allgemeinen Vorgaben zu den Personalausgaben unter Berücksichtigung der Hochschulvereinbarung NRW 2015 zur Ermittlung der Zuschusshöhe heranzuziehen.

3.1.2 Budgetermittlung

3.1.2.1 Die Budgets sind auf Kapitelebene zu bilden.

3.1.2.2 In das Budget einzubeziehen sind alle Ausgabeansätze der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Obergruppen 43 und 44 (Versorgungs- und Beihilfeausgaben) und mit Ausnahme der Personalausgaben in Titelgruppen mit Programmcharakter.

3.1.2.3 Die Ansätze der Gruppen 422 und 428 sind wie folgt zu ermitteln und in die Haushaltsvoranschläge zu übernehmen:

	Gruppe 422
	Ausgangsgröße Soll 2014
+/-	Stellenveränderungen 2013
+/-	Stellenveränderungen 2014
+/-	Stellenveränderungen 2015 (zeitanteilig oder 50%)
=	**Soll 2015**

	Gruppe 428
	Ausgangsgröße Soll 2014
+/-	Stellenveränderungen 2013
+/-	Stellenveränderungen 2014
+/-	Stellenveränderungen 2015 (zeitanteilig oder 50%)
=	**Zwischenergebnis I**
+	0,079% Änderung der AG-Anteile*)
=	**Soll 2015**

*) Änderungen der AG-Anteile:

AG-Anteile im Soll 2014 enthalten:	25,975%
U 2-Umlage:	+0,1%
AG-Anteile neu:	26,075%

(+0,1% : 125,975% = +0,079%)

3.1.2.4 Für etwaige Besoldungs- und Tariferhöhungen in 2015 wird zentral im Einzelplan 20 Vorsorge getroffen.

3.1.2.5 Die Budgetermittlungen sind dem Haushaltsvoranschlag – kapitelweise – hinzuzufügen. Die Stellenveränderungen sind dabei nachvollziehbar (z.B. in gesonderten Übersichten mit Unterteilung nach stellenmäßigen und monetären Auswirkungen) darzustellen.

3.1.2.6. Ausgangsgröße für die Budgetermittlung 2015 sind die Haushaltsansätze 2014. Diese sind zwingend aufgrund der Istausgaben 2013 auf Schlüssigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Dabei ist auch auf die Zuordnung zu den Statusgruppen (Beamtinnen/Beamte und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer) zu achten.

3.1.2.7 Stellenveränderungen des Jahres 2013 sowie feststehende Stellenveränderungen der Jahre 2014 und 2015 (u.a. Stellenabsetzungen z.B. durch die Realisierung von kw-Vermerken, neue Stellen, Umsetzungen, Verlagerungen, Stellenausgliederungen) sind zu berücksichtigen, soweit sie nicht bereits in die Budgetermittlungen 2014 eingeflossen sind.

3.1.2.8 Bei der Budgetermittlung sind bei allen Stellenveränderungen die im Landesintranet veröffentlichten Personalkostendurchschnitts-

sätze des jeweiligen Einzelplans zu verwenden. Dabei ist immer zu beachten, ob und in welcher Höhe die Veränderung bereits im Ausgangswert der Budgetermittlung enthalten ist. Können Stellenveränderungen in 2015 bei der Budgetermittlung zeitlich nicht genau bestimmt werden, ist ein Halbjahresbetrag anzusetzen.

3.1.2.9 Bei den übrigen zu budgetierenden Personalausgabeansätzen (z.B. Aushilfsmittel, Trennungsentschädigungen) sind die Sollansätze 2014 grundsätzlich unverändert fortzuschreiben. Zeigt die Entwicklung der Istausgaben jedoch, dass die Fortführung des Sollansatzes dauerhaft überhöht ist, ist der Ansatz entsprechend anzupassen.

3.2 Versorgung

3.2.1 Obergruppe 43 (Versorgungsbezüge)

Die Haushaltsansätze der Versorgungsbezüge 2015 sind der **Anlage 3**, die Daten zur Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger/-innen sind der **Anlage 4** zu entnehmen.

Die Versorgungsausgaben für 2015 ergeben sich aus den Ausgaben des vorläufigen Rechnungsergebnisses des Haushaltsjahres 2013 (Stand: 14. Januar 2014) zuzüglich der jeweiligen Steigerungsraten für 2014 und 2015 (Zunahme der Anzahl der Versorgungsempfänger/-innen grundsätzlich auf der Basis der Modellrechnung Alterslast). Die Erhöhungen der Versorgungsbezüge in 2014 werden nicht dezentral berücksichtigt, weil die Daten für eine Zuordnung der Versorgungsempfänger/-innen nach Besoldungsgruppen lediglich für den Gesamthaushalt und nicht einzelplanbezogen vorliegen. Eine entsprechende Vorsorge wird deshalb auch für diesen Basiseffekt des Jahres 2014 im Einzelplan 20 getroffen. Das gilt auch für eine etwaige lineare Erhöhung der Versorgungsbezüge in 2015.

3.2.2 Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag

Die Ausgaben der Gruppen 631, 632 und 633 der Versorgungskapitel 900/910 sind auf der Basis der Istausgaben 2013 zu veranschlagen. Die Einnahmen der Titel 231 11, 232 11 und 233 11 dieser Kapitel sind weiterhin mit Strichansätzen auszubringen.

3.3 Gruppen 441, 443 und 446 (Beihilfen, Fürsorgeleistungen)

Die Haushaltsansätze sind wie folgt zu veranschlagen:

Gruppe 441:	Ist 2013	+	6 v.H.
Gruppe 443:	Ist 2013	+	9 v.H.
Gruppe 446:	Ist 2013	+	10 v.H.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 HHG sind die Ausgaben der Gruppen 441 und 446 innerhalb des Einzelplans gegenseitig deckungsfähig. Sollten in den Haushaltsplänen noch entsprechende Haushaltsvermerke in den Kapiteln 020, 900 oder 910 enthalten sein, sind diese zu streichen.

3.4 Nicht budgetierte Personalausgaben

Werden Personalausgaben ausnahmsweise nicht budgetiert, ist das Ist 2013 grundsätzlich fortzuführen. Der Sollansatz 2014 bildet die Obergrenze.

3.5 Minderausgaben bei Titel 462 15 aufgrund der Realisierung von kw-Vermerken

Die mit dem Haushalt 2014 in den Einzelplänen in den Kapiteln 020 Titel 462 15 ausgebrachten Minderausgaben aufgrund der Realisierung von kw-Vermerken sind insoweit aufzulösen, als der Stellenabgang bei der Budgetermittlung 2015 bei den Gruppen 422 bzw. 428 berücksichtigt ist.

Kann der Stellenwegfall, z.B. aufgrund mangelnder Zuordnung zu einem konkreten Budget, ausnahmsweise noch nicht in die Budgetermittlung einfließen, ist die Minderausgabe des Haushalts 2014 fortzuschreiben.

Sind kw-Vermerke mit Fälligkeit 2015 im Haushalt 2014 noch nicht mit Minderausgaben hinterlegt worden, sind hierfür bei der Haushaltsaufstellung 2015 Minderausgaben in Höhe eines Halbjahresbetrages (20.000 €; Epl. 04: 17.500 €) bei dem vorgenannten Titel zu veranschlagen. Gleiches gilt für kw-Vermerke, die mit dem Haushalt 2015 neu ausgebracht und sofort fällig gestellt werden.

3.6 Planstellen- und Stellenbereich

3.6.1 Grundsatzvorgaben

- Im Stellenplan 2015 dürfen grundsätzlich keine weiteren Stellen eingerichtet werden, soweit nicht das Kabinett bereits eine Stellenausweitung für 2015 gebilligt hat. Der Stellenrahmen darf nicht ausgeweitet werden.

- Mit Ausnahme der unter Abschnitt III Nr. 4 aufgeführten kw-Vermerke dürfen weitere kw-Vermerke grundsätzlich nicht gestrichen werden.

- Die zeitliche Verschiebung von kw-Vermerken ist grundsätzlich nicht zulässig.

- Werden dennoch neue Planstellen und Stellen geltend gemacht, ist dem Haushaltsvoranschlag zur Vorbereitung der Haushaltsgespräche das als **Anlage 5** beigefügte Formblatt ausgefüllt hinzuzufügen. Gleiches gilt für die Streichung sowie Verlängerung von kw-Vermerken.

- Die Planstellen-/Stellenausstattung ist einer eingehenden Bedarfsprüfung zu unterziehen. Alle Möglichkeiten zu gezielten Stelleneinsparungen insbesondere durch Rationalisierungsmaßnahmen sind auszuschöpfen. Es sind entsprechende kw-Vermerke – möglichst ohne Befristung - auszubringen. Das Ergebnis ist im Formblatt (Anlage 5) zu dokumentieren.

- Die dauerhafte Inanspruchnahme von Planstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist mit § 17 Abs. 5 LHO nicht vereinbar. Soweit auf Planstellen länger als zwei Haushaltsjahre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geführt werden, sind diese im Rahmen der Haushaltsaufstellung haushaltsneutral in Stellen umzuwandeln. Das Budget der Gruppe 422 ist unter Berücksichtigung der Personalkostendurchschnittssätze der betroffenen Planstelle in das Budget der Gruppe 428 zu verlagern.

- Sind Planstellen und Stellen mit kw-Vermerken ausgebracht, da sie über Gebühreneinnahmen finanziert werden, ist der Zufluss dieser konkreten Gebühreneinnahmen jährlich mit Abgabe des Haushaltsvoranschlages gesondert nachzuweisen.

- Haushaltsvermerke sowie Erläuterungen zu den Personalausgaben sind daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den

geltenden Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung und deren Verwaltungsvorschriften vereinbar sind. Gegebenenfalls sind sie entsprechend anzupassen oder zu streichen (Beispiel: Erläuterungen bei Abordnungsstellen).

3.6.2 Einstellungen von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst

Die Einstellungsermächtigungen 2014 sind grundsätzlich zu überrollen. Sollte der tatsächliche Ersatzbedarf geringer ausfallen, sind die Einstellungsermächtigungen an den Ersatzbedarf anzugleichen.

3.6.3 Darstellung der Realisierung von kw-Vermerken

Die Realisierung von kw-Vermerken ist immer als Abgang darzustellen. Eine Absenkung der Vorjahresvergleichszahl scheidet aus.
Kw-Vermerke „zum 31.12.2014“ sind gesetzlich zu realisieren. Insoweit ist das Stellensoll 2015 zwingend zu verringern.

3.6.4 Darstellung der Realisierung von in den Kapiteln 020 global ausgebrachten kw-Vermerken

Bei Stellenabgängen aufgrund der Realisierung von in den Vorjahren global in den Kapiteln 020 ausgebrachten kw-Vermerken ist nicht nur eine Erläuterung zu den Abgängen, sondern auch eine Erläuterung zum jeweiligen Haushaltsvermerk im Kapitel 020 vorzusehen, aus der sich ergibt, in welchen Kapiteln und durch welche Stellenabsetzungen die kw-Vermerke erwirtschaftet wurden. Dadurch kann die Realisierung der kw-Vermerke leichter nachvollzogen werden.

3.6.5 Darstellung von Veränderungen bei kw-Vermerken

Veränderungen bei den kw-Vermerken sind nachvollziehbar darzustellen. In den Erläuterungen zu den betroffenen Titeln ist daher aufzunehmen, ob und in welcher Höhe die Veränderungen durch die Realisierung oder die Umsetzung oder die Streichung von kw-Vermerken verursacht sind.

3.6.6 Darstellung von Stellenumsetzungen nach § 6 Abs. 7 Haushaltsgesetz 2014

Stellenumsetzungen nach § 6 Abs. 7 Haushaltsgesetz 2014 sind wie Umsetzungen nach § 50 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung je-

weils als Zu- oder Abgänge auszuweisen. Die Vorjahresvergleichszahl bleibt unverändert.

3.6.7 Darstellung der im Haushaltsvollzug nach § 6 Abs. 5 Haushaltsgesetz 2014 neu eingerichteten Leerstellen

Werden im Haushaltsvollzug nach § 6 Abs. 5 Haushaltsgesetz 2014 Leerstellen neu eingerichtet, ist die Vorjahresvergleichszahl nicht zu ändern.

3.6.8 Darstellung der im Haushaltsvollzug nach § 6 Abs. 3 und 4 Haushaltsgesetz 2014 neu eingerichteten Planstellen und Stellen

Werden nach § 6 Abs. 3 oder § 6 Abs. 4 Satz 1 Haushaltsgesetz 2014 Planstellen und Stellen neu eingerichtet, sind sie in der Veränderungstabelle als Stellenzugang darzustellen. Eine Erhöhung der Vorjahresvergleichszahl scheidet aus.

Erfolgt eine Einrichtung von neuen Planstellen und Stellen hingegen nach § 6 Abs. 4 Satz 3 Haushaltsgesetz 2014, ist die Vorjahresvergleichszahl anzupassen sowie eine entsprechende Erläuterung unter die Veränderungstabelle aufzunehmen.

3.6.9 Erläuterungstabellen zu den Veränderungen bei den Planstellen/Stellen

Die Erläuterungstabellen zu den Veränderungen bei den Planstellen/Stellen sind nachvollziehbar darzustellen.

4. Sächliche Verwaltungsausgaben

4.1 Zu Titel 518 04 – (Mieten und Pachten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW)

Bei der Ermittlung der in den Einzelplänen für das Jahr 2015 zu veranschlagenden Mieten ist vom Sollansatz 2014 auszugehen. Dieser ist um die vertraglich vereinbarte Indexierung für das Jahr 2015 sowie erstmals kassenfällig werdende Ausgaben aufgrund der Mietliste 2014 und früher zu erhöhen.
Der anzuwendende **Index für 2015 beträgt 0,87 Prozent** (kaufmännisch gerundet). Im Rahmen der Aktualisierung der Ausgabenplafonds wurde eine Erhöhung der Mieten um 1 Prozent berücksichtigt. Die Steigerung ist nunmehr entsprechend anzupassen.

4.2 Zu Titel 519 01 – Festtitel - (Kleinere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen):

Bei der Ermittlung der für die landeseigenen Grundstücke (Sonderliegenschaften) zu veranschlagenden Bauunterhaltung ist als Obergrenze das Soll 2014 anzusetzen.

4.3 Zu Titel 519 03 - (Schönheitsreparaturen und Instandhaltungen an angemieteten Grundstücken, Gebäuden und Räumen):

Zu veranschlagen sind Haushaltsmittel für Schönheitsreparaturen und Instandhaltungen für fremd angemietete und beim BLB NRW angemietete Grundstücke, Gebäude und Räume aufgrund vertraglicher Verpflichtungen (Obergrenze Soll 2014).

Für die Veranschlagung von Bewirtschaftungskosten bei angemieteten Grundstücken, Gebäuden und Räumen (Titel 571 01, 517 04 sowie 517 in Titelgruppen) und für Hochschulen (Titel 685 10 UT 6) ist als Obergrenze das Soll 2014 anzusetzen. Vorsorglich wurde im Epl. 20 ein Verstärkungsansatz in Höhe von 10 Mio. EUR etatisiert, aus dem ein unabweisbarer Mehrbedarf im Einzelfall abgedeckt werden kann.

4.4 Verfügungsmittel

Die Verfügungsmittel für Leiter von Behörden und Einrichtungen des Landes sowie Organen der Rechtspflege sind auf dem Stand des Haushalts 2014 zu überrollen.

4.5 Leistungen, die von Landesbetrieben gegenüber Teilen der Landesverwaltung erbracht werden

Für Leistungen, die von Landesbetrieben bezogen werden, sind die voraussichtlichen Ausgaben in Abstimmung mit den Landesbetrieben zu veranschlagen (§ 61 Abs. 3 LHO). Die Landesbetriebe gliedern ihre entsprechenden Einnahmen für Zwecke einer besseren Nachvollziehbarkeit kapitelweise auf (s. Nr. 5.4 dieses Abschnitts).

4.6 Übrige sächliche Verwaltungsausgaben

Rechtlich gebundene Ausgaben sind nach Kassenwirksamkeit zu veranschlagen. Die übrigen sächlichen Verwaltungsausgaben sind auf Basis des Haushaltsansatzes 2014 zu überrollen. Hierbei

sind die Ausgaben bei OGr. 51 bis 54 grundsätzlich als Gesamtheit zu betrachten. Windfall–profits, bzw. Haushaltsmittel, die nur für einen bestimmten Förderzweck etatisiert wurden, sind nach Wegfall des Förderzwecks wieder in Abgang zu stellen. Nachgewiesene Zwangsläufigkeiten dürfen nach Ausnutzung sämtlicher Deckungsmöglichkeiten ggf. Ansatz erhöhend Berücksichtigung finden.
Die zentral im jeweiligen Kapitel 020 bei einem Titel der Gruppe 549 (Minderausgaben bei HGr. 5) etatisierten Ansätze sind für das Jahr 2015 in der im Abschnitt III. Nr. 2 angegebenen Höhe fortzuschreiben.

5. Laufende und investive Zuweisungen und Zuschüsse

5.1 Zuwendungen zur institutionellen Förderung

Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen erst veranschlagt werden, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger einen von ihm beschlossenen zumindest vorläufigen Haushalts- oder Wirtschaftsplan vorgelegt hat. Hiervon kann nur bei Einvernehmen mit dem Finanzministerium abgesehen werden. Die Einzelheiten der Veranschlagung von Zuwendungen zur institutionellen Förderung richten sich nach Ziffer 3.4 der VV zu § 23 LHO.

5.2 Ausgaben aufgrund von Bundesgesetzen bzw. vertraglicher Vereinbarungen mit dem Bund

Zuweisungen und Zuschüsse, die aufgrund von Bundesgesetzen und Verträgen mit dem Bund zu leisten sind, sind nach Kassenwirksamkeit unter Berücksichtigung der Ist-Ausgaben des Jahres 2013 zu veranschlagen.

5.3 Zuschüsse an die Hochschulen / Universitätsklinika

Für die Ermittlung gelten die allgemeinen Regelungen unter Berücksichtigung des Zukunftspakts und der Hochschulvereinbarung NRW 2015.

5.4 Für die Landesbetriebe gilt Folgendes:

Betriebskostenzuschüsse sind für Landesbetriebe grundsätzlich nicht mehr zu veranschlagen, da sowohl der Leistungsaustausch zwischen Landesbetrieben und Dritten als auch der interne Leistungsaustausch zwischen Teilen der Landesverwaltung und

den Landesbetrieben über abzurechnende Ausgaben und Einnahmen erfasst werden sollen.

Lediglich für die Aufwendungen, die auf hoheitliche und damit nicht durch Entgelte finanzierte Aufgabenbereiche der Landesbetriebe entfallen, können noch Betriebskostenzuschüsse veranschlagt werden.

Für Leistungen, die im internen Leistungsaustausch von Landesbetrieben gegenüber Teilen der Landesverwaltung erbracht werden, sind der Leistungsumfang und die Höhe des zu zahlenden Leistungsentgeltes mit dem Landesbetrieb abzustimmen, da dieser im Wirtschaftsplan hierfür die entsprechende Vorsorge zu treffen hat (Hinweis auf Abschnitt V. Nr. 4.5 dieses Schreibens.

Umgekehrt müssen im Wirtschaftsplan des Landesbetriebes auch Aufwendungen für Leistungen, die von Teilen der Landesverwaltung ihm gegenüber erbracht werden, eingestellt werden.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit sind die Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsplans aufzuteilen in solche, die auf den internen Leistungsaustausch und solche, die auf den hoheitlichen Bereich (= nicht Entgelt finanziert) entfallen. Die Einnahmen aus dem internen Leistungsaustausch sind nach Kapiteln des Landeshaushalts aufzuteilen.

Für die Berechnung der Personalausgaben der Landesbetriebe sind Änderungen des Personalausgabenbudgets wie im übrigen Landeshaushalt zu berechnen (siehe unter Abschnitt V. Nr. 2).

Die Bildung von Rückstellungen bei Landesbetrieben (z.B. für unterlassene Instandhaltungen, für Altersteilzeit etc.) ist ein bilanzieller Aufwand, dem im Jahr der Bildung der Rückstellungen keine Auszahlung gegenüber steht und der daher keine Auswirkung auf die Höhe des Betriebskostenzuschusses hat. Erst im Jahr der Auflösung der Rückstellung sind die tatsächlich anfallenden Auszahlungen bei der Höhe des Betriebskostenzuschusses zu berücksichtigen.

6. Neue Baumaßnahmen / Neue Anmietungen mit zusätzlichem Finanzbedarf

6.1 Planungslisten im Hochschulbereich

Ihre Anmeldungen bitte ich in der aus den Vorjahren bekannten Form vorzulegen.

6.2 Mietlisten und Baulisten

Aus Wirtschaftlichkeitsgründen wird seit dem Haushaltsjahr 2005 im Haushaltsvollzug über neue Anmietungen zeitnah entschieden. Hierzu ist für den Haushalt 2015 wiederum vorgesehen, im Einzelplan 20 (Allgemeine Finanzverwaltung) sowohl einen Baransatz als auch eine Verpflichtungsermächtigung einzustellen.
Das Verfahren der Anmeldung von mieterhöhenden Maßnahmen und Baumaßnahmen bzw. Bauvorhaben bei Sonderliegenschaften, Universitätskliniken sowie Verwaltungsbauten wird fortgeführt. Ein entsprechendes Aufforderungsschreiben wird Ihnen nach Verabschiedung des Haushalts 2015 übersandt.

6.3 Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch die Ressorts als Mieter

Der Landesrechnungshof hat in seiner Prüfungsmitteilung vom 10.10.2007 zu den Mietverträgen des BLB NRW darauf hingewiesen, dass das Vermieter-Mieter-Modell nur dann zu Optimierungsprozessen führen könne, wenn die Rollen als Vermieter und Mieter auch wahrgenommen werden.
Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung erfordert, den Bedarf und mögliche günstigere Unterbringungsmöglichkeiten regelmäßig zu überprüfen. Diese Aufgabe obliegt den Mietern (Ressorts) und betrifft sowohl bestehende Mietverhältnisse als auch Neuunterbringungen.

Bei der Ermittlung von Raumbedarfen sind die Auswirkungen von Stellenreduzierungen und Organisationsänderungen zu berücksichtigen.

7. Erwerb beweglicher Sachen

Die Etatisierung hat bedarfsgerecht zu erfolgen. Die Ausgaben sind max. auf dem Stand des Haushalts 2014 zu überrollen.

Für die Beschaffung von Dienst-Kfz (außer Landesregierung und MIK) gilt abweichend davon Folgendes:

In der Vergangenheit wurden aus Wirtschaftlichkeits- und Praktikabilitätsgründen überwiegend Leasingfahrzeuge beschafft. Aktuelle Auswertungen haben ergeben, dass diese Praxis nicht mehr wirtschaftlich ist.

Es ist daher vorgesehen, die gegenwärtigen Leasingverträge auslaufen zu lassen und künftig Dienstkraftfahrzeuge nur noch zu kaufen. Dementsprechend wird das Fahrzeugleasing durch Dienststellen der Landesverwaltung NRW ab dem Jahr 2014 nicht mehr bzw. nur noch in begründeten Ausnahmefällen gestattet.

Die fahrzeughaltenden Dienststellen müssen Ihren Beschaffungsbedarf an Dienst-Kfz nach Auslaufen der bestehenden Leasingverträge ermitteln. Es sind sowohl der Bedarf an zusätzlichen Investitionsmitteln für die Fahrzeugbeschaffung als auch die Einsparungen aufgrund entfallender Leasingverträge festzustellen.

Für die Erstinvestition ist abhängig von der Einstufung der Fahrzeuge gem. § 4 der Kraftfahrzeugrichtlinien des Landes NRW mit folgenden Beträgen zu kalkulieren:

Stufe I: 11.600 €, Stufe II: 13.200 €, Stufe III: 20.000 €, Stufe IV: 24.000 €, Stufe V: 27.500 €.

Für die mittelfristige Finanzplanung ist davon auszugehen, dass die gekauften Fahrzeuge zwei Jahre gehalten und anschließend verkauft werden. Die Verkaufserlöse verstärken den Ausgabetitel für die Fahrzeugbeschaffung. Je Fahrzeug ist vorläufig ein zusätzlicher Investitionsbedarf nach zwei Jahren von 3.000 € anzusetzen.

Die entsprechenden Unterlagen sind anlässlich der Haushaltsverhandlungen mit dem Finanzministerium bereitzuhalten.

Weitere Details zur Regelung der künftigen Beschaffungspraxis werden durch einen jährlichen Runderlass des Finanzministeriums (Referat IV A 3) geregelt.

8. Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Um zukünftig hohe Vorbelastungen bei Landesförderprogrammen (SKZ 630) zu vermeiden, dürfen neue **VE'en max. 70%** der Baransätze der MFP betragen. Die VE'en bei der Ko-Finanzierung von EU und GA sind vorbehaltlich etwaiger Kürzung aufgrund der beabsichtigten Umstellung auf Darlehensfinanzierung so zu veranschlagen, dass der Mittelabruf bei der EU bzw. beim Bund sichergestellt werden kann. VE'en für Investitionsmaßnahmen sind nach Kassenfälligkeit zu veranschlagen.

9. Vollumfänglich durch korrespondierende Einnahmen finanzierte Ausgaben

Die Ausgaben sind in Höhe der zu erwartenden Einnahmen zu etatisieren.

10. Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP) und Private Vorfinanzierung öffentlicher Investitionen

Aufgrund eingehender Erörterungen im Finanzplanungsrat und in der Finanzministerkonferenz besteht Einvernehmen, die bei Bund und Ländern entstehenden Belastungen durch die neuen Finanzierungsformen (u.a. Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP) oder Public Private Partnerships (PPP)) jeweils einheitlich und transparent in einer Gesamtdarstellung auszuweisen und damit die haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen dieser Finanzierungen deutlich zu machen. Hierzu ist das als **Anlage 6** beigefügte Formblatt zu verwenden. Auf die hierzu ergangenen Runderlasse des Finanzministeriums NRW vom 26.07.1996 – I D 1 – 0038 – 5.2 sowie vom 12.12.2007 – I C 2 – 0150 – 6.1 wird besonders hingewiesen.

Siehe hierzu auch Anlage 8 zum Haushaltsgesetz 2014.

11. Bereitstellung des ADV-Programms / Technische Umsetzungen / Vergleichbare Datengrundlagen zur Ableitung von Haushaltskennzahlen (Prüfbitte)

11.1 Bereitstellung des ADV-Programms

Das ADV-Programm zur Aufstellung des Einjahreshaushalts 2015 und der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2018 (HAV-Rx) steht bereits zur Verfügung.

11.2 Technische Umsetzungen

Bei der Bereitstellung der Daten im Januar 2014 wurde wie folgt verfahren:

Die Ansatzwerte basieren in der Spalte „Ansatz 2014“ auf den Ansätzen des Haushaltsplans 2014 (Haushaltsgesetz vom 18.12.2013. Für die Spalte „Ist 2013“ wurden die Werte des vorläufigen Jahresabschlusses 2013 - soweit möglich - maschinell in das Haushaltsaufstellungsprogramm 2015 übernommen. Im Übri-

gen sind die erforderlichen Eingaben (insbesondere Änderungen im Gesetzgebungsverfahren) von den Ressorts zu veranlassen.

11.3 Verbesserung der Datengrundlagen zur Ableitung von Haushaltskennzahlen

Die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder betonen die hohe Bedeutung belastbarer und zwischen den Ländern vergleichbarer Kennzahlen zur Haushaltssituation als Grundlage demokratischer Willensbildung und politischer Entscheidungen. Sie streben daher an, die Qualität und Aktualität der Daten in der Jahresrechnungsstatistik zu verbessern. Es ist hierfür erforderlich, die **exakte Zuordnung zu den Gruppierungen und Funktionen** auch bei bereits eingerichteten Haushaltsstellen **immer wieder zu überprüfen**.

Hierzu steht den Ressorts zur Arbeitserleichterung ein ADV-gestütztes Plausibilitätsprüfsystem im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahren HAV-Rx zur Verfügung.

Neben der erforderlichen Überprüfung der ordnungsgemäßen Anwendung der haushaltssystematischen Regeln ist darüber hinaus jedem Haushaltsvoranschlag eine **Übersicht über neue Titel** gemäß dem beigefügten Muster der **Anlage 7** beizufügen.

VI. Umsetzung des Programms EPOS.NRW

Die Umsetzung des Programms EPOS.NRW befindet sich derzeit in der Phase II des Einführungsprozesses. Phase II umfasst die sukzessive Einführung der integrierten Verbundrechnung in der Landesverwaltung im Wege der Einführung des Systems in den einzelnen Budgeteinheiten (flächendeckender Roll-Out). Während der Phase II bleibt die Kameralistik weiterhin das führende Rechnungssystem. Dies gilt auch für die Haushaltsaufstellung 2015.

Die Budgetierung wird während der Phase II als so genannte Gesamtausgabenbudgetierung in den Budgeteinheiten eingeführt. Sie gründet haushaltsgesetzlich auf § 25 Haushaltsgesetz 2014. Kern der Vorschrift ist neben umfassenden gegenseitigen Deckungsfähigkeiten innerhalb der jeweiligen Budgets (mit Ausnahme der nur einseitigen Deckungsmöglichkeiten bei Investitionen) die grundsätzliche Übertragbarkeit der Ausgaben der Hauptgruppen 4 und 5.

Der fortschreitenden Bildung von Budgeteinheiten und Budgets im Rahmen des Roll-Outs ist - trotz eines weiterhin führenden kameralen Rechnungssystems - aktuell auch bei der kameralen Veranschlagung der Haushaltsmittel Rechnung zu tragen (vgl. unten unter 1.). Dabei gilt es insbesondere die mit dem Programm EPOS.NRW verfolgten Prinzipien der Budgetverantwortung und der dezentralen Ressourcenverantwortung zu beachten.

Darüber hinaus hat das Kabinett beschlossen, die Möglichkeiten des neuen Rechnungswesens der Integrierten Verbundrechnung, insbesondere die der Kosten- und Leistungsrechnung, bereits in Phase II entsprechend dem Rollout-Fortschritt zu Steuerungszwecken einzusetzen. In diesem Zusammenhang wird auf das hierfür entwickelte Steuerungskonzept EPOS.NRW für Phase II ausdrücklich hingewiesen. Das Konzept benennt Ansätze, die die Erfahrungen von EPOS-Budgeteinheiten und Erfahrungen aus anderen Bundesländern aufgreifen (www.epos.nrw.de/konzepte-infos-neu/weitere-dokumente/130507%20Bericht_inkl%20Austauschseiten.pdf).

Zu dem ebenfalls vom Kabinett für Phase II beschlossenen Modellversuch zur fachlichen Weiterentwicklung und Erprobung eines Produkthaushalts wird auf den nachfolgenden Punkt 2.1 verwiesen.

1. Berücksichtigung doppischer Belange bei der Haushaltsaufstellung

1.1 Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Budgeteinheiten im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgesetz 2014. Dies sind diejenigen Haushaltskapitel, die schon in Budgeteinheiten überführt wurden, noch im Haushaltsjahr 2014 überführt werden oder deren Überleitung für das Haushaltsjahr 2015 vorgesehen ist. Gemäß dem aktuellen Stand der Rolloutplanung sind dies:

1. Justizvollzugseinrichtungen,
2. Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales,
3. Oberfinanzdirektion NRW und Finanzämter,
4. Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen der Landesfinanzverwaltung,
5. Staatliche Bauverwaltung – Oberfinanzdirektion NRW,
6. Hochschulbibliothekszentrum Köln,
7. Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung,
8. Fünf Bezirksregierungen,
9. Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes NRW (LIA),
10. Aus- und Fortbildungseinrichtungen des MIK,

11. Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justizverwaltung,
12. Finanzgerichte Düsseldorf, Köln und Münster,
13. Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit,
14. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV),
15. Landesamt für Finanzen,
16. Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit,
17. Staatsanwaltschaften und Generalstaatsanwaltschaften,
18. Kunst- und Musikhochschulen,
19. Finanzministerium,
20. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz,
21. Ministerium für Schule und Weiterbildung inklusive Landesinstitut und Unterstützungsagentur für Schule (LIUNA) und Haus für Lehrerfortbildung – Kronenburg,
22. Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht Köln,
23. Justizministerium.

Änderungen bleiben vorbehalten.

1.2 Grundsatz

Für die Budgeteinheiten sind die Regelungen dieses Erlasses entsprechend für die Haushaltsaufstellung anzuwenden. Dabei ist die kamerale Veranschlagung im Haushaltskapitel der Budgeteinheit nach den Erfordernissen der Bildung von Budgeteinheiten sowie der doppischen Kontenstruktur vorzunehmen.

Soweit hier systembedingte Abweichungen - beispielsweise bei der Aufgliederung von Titeln nach den Standarderläuterungen, die nicht der doppischen Kontenstruktur entsprechen – erforderlich sind, sind diese im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vorzunehmen.

1.3 Umsetzung von Haushaltsmitteln

In das Haushaltskapitel der Budgeteinheit sind die von dieser in ihrem Einzelplan in den vergangenen drei Haushaltsjahren durchgängig bewirtschafteten Mittel aus dem 020er-Kapitel (gilt nicht für Beihilfeansätze und Globale Minderausgaben) oder anderen Kapiteln umzusetzen. Haushaltsansätze der Hauptgruppe 6 und der Obergruppen 88 und 89, die den Transfermittelbegriff der Budgetierungsrichtlinie erfüllen (dort Ziffer 3.1.4.2), sind jeweils der ministeriellen Budgeteinheit zuzuordnen.
(https://www.epos.nrw.de/konzepte-infos-neu/weitere-dokumente/%23130715%20EPOS%20NRW%20Budgetierungsrichtlinie.pdf)

1.4 Auflösung von Titelgruppen / Deckungsfähigkeiten

Innerhalb einer Budgeteinheit sind Titelgruppen aufzulösen, sofern sie einer getrennten Bewirtschaftung im Rahmen eines Ergebnisbudgets (Verwaltungsleistungen) und Transfermittelbudgets (Fördermittel) entgegenstehen. Dasselbe gilt für vorhandene Deckungsfähigkeiten zwischen Titeln der Hauptgruppe 6 und solchen der Obergruppen 88 und 89. Im Übrigen richtet sich die Deckungsfähigkeit von Ausgaben ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften in § 20 Abs. 1 LHO sowie §§ 7 Abs. 1 und 25 Abs. 2 HHG 2014. Deckungsfähigkeiten über die Budgetgrenzen hinweg sind ebenfalls nur nach § 25 Abs. 2 HHG 2014 und für Verfahrensausgaben (z.B. Prozesskostenhilfe) zulässig.

1.5 Ausgaben für die Bewirtschaftung von Vermögensgegenständen

In den Budgeteinheiten wird das Rechnungswesen nach den Grundsätzen der Standards Staatlicher Doppik gestaltet (§ 25 Absatz 4 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 2014). Die Standards Staatlicher Doppik wiederum folgen den Vorschriften des Ersten und des Zweiten Abschnitts Erster und Zweiter Unterabschnitt des Dritten Buches Handelsgesetzbuch (vgl. 7a Absatz 1 HGrG). Über § 246 HGB Absatz 1 Satz 1 letzter Halbsatz ist damit der Begriff des Wirtschaftlichen Eigentums für den Bilanzansatz von Gegenständen und Grundstücken maßgeblich. Danach ist ein Vermögensgegenstand in der Bilanz desjenigen auszuweisen, dem der Vermögensgegenstand wirtschaftlich zuzurechnen ist. Herkömmlicherweise wird darauf abgestellt, dass der Wirtschaftliche Eigentümer die tatsächliche Herrschaft über das Wirtschaftsgut in der Weise ausübt, dass er den Eigentümer im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut wirtschaftlich ausschließen kann. Damit sind das Objekt - und infolgedessen auch die Erträge und Aufwendungen - nicht dem zivilrechtlichen Eigentümer, sondern dem wirtschaftlichen Eigentümer zuzurechnen. Dieser Zuordnungsregel folgend sind auch die Ausgaben für die Bewirtschaftung dieser Vermögensgegenstände im Einzelplan des wirtschaftlichen Eigentümers zu veranschlagen.

In den Budgeteinheiten wird das Rechnungswesen nach den Grundsätzen der Standards Staatlicher Doppik gestaltet (§ 25 Absatz 4 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 2014). Die Standards Staatlicher Doppik wiederum folgen den Vorschriften des Ersten und des Zweiten Abschnitts Erster und Zweiter Unterabschnitt des Dritten Buches Handelsgesetzbuch (vgl. 7a Absatz 1 HGrG). Über § 246 HGB Absatz 1 Satz 1 letzter Halbsatz ist damit der Begriff des Wirtschaftlichen Eigentums für den Bilanzansatz von

Gegenständen und Grundstücken maßgeblich. Danach ist ein Vermögensgegenstand in der Bilanz desjenigen auszuweisen, dem der Vermögensgegenstand wirtschaftlich zuzurechnen ist. Herkömmlicherweise wird darauf abgestellt, dass der Wirtschaftliche Eigentümer die tatsächliche Herrschaft über das Wirtschaftsgut in der Weise ausübt, dass er den Eigentümer im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut wirtschaftlich ausschließen kann. Damit sind das Objekt - und infolgedessen auch die Erträge und Aufwendungen - nicht dem zivilrechtlichen Eigentümer, sondern dem wirtschaftlichen Eigentümer zuzurechnen. Dieser Zuordnungsregel folgend sind auch die Ausgaben für die Bewirtschaftung dieser Vermögensgegenstände im Einzelplan des wirtschaftlichen Eigentümers zu veranschlagen. Die geplante Regelung meint hier ausschließlich Sonderliegenschaften in der Verwaltung der Ressorts und die aus der heterogenen Mittelveranschlagung resultierenden Zweifel an der – wirtschaftlichen – Zuordnung. Nicht betroffen sind Grundstücke in der Verwaltung der Landesbetriebe und Sondervermögen als wirtschaftliche Eigentümer der Grundstücke.

*Folgendes **Beispiel** soll dies verdeutlichen:*

Das zivilrechtliche Eigentum an einem Grundstück liegt beim Land NRW. Die Bewirtschaftung des Grundstücks wird jedoch aus Haushaltsansätzen in zwei verschiedenen Einzelplänen/Kapiteln finanziert. In diesem Fall ist die Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentums unklar. Diese Unklarheit ist dadurch zu beseitigen, dass eine Mittelumsetzung zugunsten eines der beiden Einzelpläne zu erfolgen hat. Die Mittel sollten ausschließlich der Budgeteinheit zugeordnet werden, die die höchste Sachnähe zum jeweiligen Vermögensgegenstand aufweist.

1.6 Darstellung von Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen gemäß § 17 a LHO

Der Übertragung der Finanzverantwortung auf die Budgeteinheit als Träger der Fach- und Sachverantwortung entspricht die Darstellung der Art und Umfang der von der Budgeteinheit zu erbringenden Leistung. Die Darstellung ist für die Budgeteinheit nach dem in der **Anlage 8** angefügten Muster als Erläuterung vorzunehmen.

2. Produkthaushalt

2.1 Modellversuch zur fachlichen Weiterentwicklung und Erprobung eines Produkthaushalts

Nach dem Beschluss des Kabinetts vom 30.10.2012 ist in Projektphase II ein Modellversuch zur Erprobung eines Produkthaushaltes mit vorbereitenden Maßnahmen im Kalenderjahr 2015 für das Haushaltsjahr 2016 durchzuführen. Mit diesem Modellversuch sollen auch neue Steuerungsansätze im Sinne von EPOS.NRW vor der Entscheidung der Landesregierung über die Umstellung auf einen Produkthaushalt erprobt werden (Phase III des Projekts). Der Modellversuch soll alle Verfahrensstufen - von der Haushaltsaufstellung durch die Landesregierung bis zur Beratung und Verabschiedung im Landtag - umfassen.

Die Erprobung wird erst für das Haushaltsaufstellungsverfahren betreffend den Haushalt 2016 relevant und betrifft die Kapitel 04 410 (Justizvollzugseinrichtungen) und 12 090 (Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen der Landesfinanzverwaltung).

2.2 Bisherige Erprobung von Produkthaushalten in den Modellprojekten im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 3 Haushaltsgesetz 2014

Die Erprobung von Produkthaushalten auf der Basis der Integrierten Verbundrechnung und einer Ergebnis-Budgetierung wird im Haushaltsjahr 2015 fortgesetzt.

Bei den Modellprojekten wird dem gewohnten kameralen Teil wie bisher eine Darstellung gemäß der **Anlage 9** beigefügt. Änderungen an der Darstellung, die sich ggf. aufgrund der laufenden Auswertung der Modellbehörden ergeben können, werden rechtzeitig mitgeteilt.

Maßgebend für die Produkt-, Produktgruppen- und Produktbereichsbildung sowie für die Bildung von Kennzahlen, die Ausgestaltung der Buchführung, der Kosten- und Leistungsrechnung und des Berichtswesens sind das fachliche Rahmenkonzept und die dazugehörigen Richtlinien (Buchungs- und Budgetierungsrichtlinien, Kennzahlen- und KLR-Richtlinien), deren praktische Anwendung damit erprobt werden soll.

Der in der Finanzrechnung und der Identitätsrechnung des Produkthaushaltes ausgewiesene Finanzierungsbedarf muss - wie bisher - mit dem Saldo aus Ausgaben und Einnahmen des kameralen Teils übereinstimmen.

Für den kameralen Teil sind die Bestimmungen entsprechend § 25 Abs. 1 im Haushaltsgesetz 2014 einschlägig. Außerdem gelten für die Bemessung der Ansätze die in diesem Aufstellungsschreiben unter Abschnitt V. enthaltenen Regelungen. Darüber hinausgehende Haushaltsvermerke sind ggf. im Einzelfall gesondert anzumelden.

Die Haushaltsvoranschläge für den kameralen Teil müssen bei den Spiegelreferaten der Haushaltsabteilung bis zum **14. März 2014** angemeldet werden. Die Daten für den Bereich Budgeteinheit/Produkthaushalt sind den Spiegelreferaten **nach Abschluss der Chefgespräche** zu übermitteln.

— Die Zuständigkeit für die Aufstellung der Produkthaushalte 2015 fällt im Finanzministerium in den gemeinsamen Aufgabenbereich von Spiegelreferaten und dem Arbeitsstab EPOS.NRW.

VII. Haushaltsgesetz 2015

1. Bestehende Bestimmungen

— Ich bitte, die bestehenden Bestimmungen hinsichtlich der Notwendigkeit ihrer Fortgeltung zu überprüfen. Das Ergebnis ihrer Prüfung bitte ich dem Finanzministerium - Referat I C 2 – ebenso wie etwaige Vorschläge für neue Bestimmungen – bis spätestens **14. März 2014** zuzuleiten.

2. Neue Bestimmungen

Vorschläge für die Aufnahme neuer Bestimmungen in das Haushaltsgesetz 2015 bedürfen einer eingehenden Begründung.

VIII. Dokumentation über den Bestand und die Entwicklung aller Sonderabgaben in NRW

Gemäß Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 2003 (BVerfG 2 BvL 1/99) ist allen nach dem 31. Dezember 2003 aufzustellenden Haushaltsplänen eine Dokumentation über alle Sonderabgaben als Anlage beizufügen. Danach sind laut Bundesverfassungsgericht alle Sonderabgaben im Verantwortungsbereich (Rechtsetzungsbereich) des Landesgesetzgebers aufzulisten (vgl. im Einzelnen Erlass des Finanzministeriums vom 30.03.2004 - I C 2-0027-5/ I 1-1520-1 sowie Anlage 7 zum Haushaltsgesetz 2014).

Ich bitte darum, die als Anlage 7 zum Haushaltsgesetz 2014 beigefügte Dokumentation über den Bestand und die Entwicklung aller Sonderabgaben in NRW fortzuschreiben. Die Angaben sind zu aktualisieren, neue Abgaben sind zu ergänzen. Die Angaben bitte ich, dem Finanzministerium – Referat I C 2 - mit dem Ergebnis der Überprüfung zum Haushaltsgesetz zum **14. März 2014** zur Verfügung zu stellen.

IX. Mittelfristige Finanzplanung / Projektion bis 2020

Mit dem Eckwertebeschluss 2015 wurde beschlossen, neben der Aufstellung der Mittelfristigen Finanzplanung 2014 bis 2018 in Zusammenarbeit mit den Ressorts eine regierungsinterne Projektion für die Jahre 2019 und 2020 aufzustellen. Die Vorgaben für die MFP und die darüber hinausgehende regierungsinterne Projektion werden noch bekanntgegeben.

X. Anlagen

Den Haushaltsvoranschlägen sind **folgende Übersichten in zweifacher Ausfertigung beizufügen:**

Anlage 1	Muster - Modellversuch Gender Budgeting
Anlage 2	Verwendung von Strukturkennziffern (SKZ) mit Erläuterungen
Anlage 3	Höhe der Versorgungsbezüge 2015
Anlage 4	Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger/innen
Anlage 5	Muster - Anmeldung neuer Planstellen/Stellen sowie Streichung/Verlängerung von kw-Vermerken
Anlage 6	Übersicht über A. Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP) sowie B. Private Vorfinanzierung öffentlicher Baumaßnahmen
Anlage 7	Übersicht über im Haushaltsvoranschlag 2015 neu aufgenommenen Haushaltstitel
Anlage 8	Art und Umfang der von der Budgeteinheit zu erbringenden Leistungen (§ 17a LHO)
Anlage 9	Standardmuster für Produkthaushalt

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Kapitels im Finanzplanungszeitraum (wird maschinell erstellt).

Die für die Aufstellung der Haushaltsvoranschläge und Beiträge erforderlichen Vordrucke sind in den weiteren Anlagen als **Muster** beigefügt.

Anlagen bzw. Vordrucke sowie das Aufstellungsschreiben selbst können auf Wunsch per E-Mail bereitgestellt werden.

Dr. Norbert Walter-Borjans